

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Nicole Maisch, Dieter Janecek, Renate Künast, Corinna Rüffer, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Katja Keul, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/9951, 18/11811 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 30. April 2016 ist die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union („Telecom Single Market“) in Kraft getreten.

Die Verordnung enthält neben Regelungen zu Netzneutralität und Roaming auch neue Vorgaben zur vertraglichen Transparenz bei Internetanschlüssen und zu Sanktionen bei Verstößen der Anbieter gegen vertragliche Zusicherungen über die Qualität des Internetzugangsdienstes. Dies betrifft insbesondere Abweichungen der tatsächlichen von der vereinbarten Bandbreite.

Anders als eine Richtlinie bedarf die Verordnung zwar keiner gesetzgeberischen Umsetzung auf nationaler Ebene. Allerdings obliegt den nationalen Aufsichtsbehörden die Kontrolle und Umsetzung der vorgeschriebenen Maßnahmen.

Leider aber setzt die Bundesregierung die EU-Verordnung in zentralen Punkten so lückenhaft um, dass das eigentliche Ziel, einen fairen Wettbewerb zu garantieren und Verbraucherinnen und Verbraucher effektiv zu schützen, auch zukünftig nicht erreicht wird. Dies ist vor dem Hintergrund jahrelanger, intensiv geführter Diskussionen und seit langem vorliegender Vorschläge zur Regulierung und Sanktionierung unverständlich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bedauerlicherweise verfolgt die Bundesregierung nämlich einen Minimalansatz: Statt Sanktionen für sämtliche Verstöße gegen die Art. 3 („Gewährleistung des Zugangs zum offenen Internet“) und Art. 4 („Transparenzmaßnahmen“) der Verordnung vorzusehen, wird die Möglichkeit der Bundesnetzagentur (BNetzA), Bußgelder zu verhängen, auf Verstöße gegen einzelne Detailbestimmungen der Verordnung beschränkt.

Das widerspricht nicht nur den von Seiten der Bundesregierung wiederholt gemachten Zusagen, sondern auch dem Geist der Verordnung und lässt erkennen, dass aus Sicht der Bundesregierung Verstöße nur sehr begrenzt sanktioniert und die eigentliche Intention der Verordnung abgeschwächt werden soll. Diese Einschränkung der Strafbestimmungen auf wenige Aspekte könnte sogar zu einem Vertragsverletzungsverfahren durch die EU-Kommission führen, weil die Anforderungen von Artikel 6 der EU-Verordnung nicht eingehalten werden.

Sein Unverständnis über das bisherige Vorgehen und die unzureichenden Sanktionsmechanismen hat auch der Bundesrat in einer Stellungnahme (Beschlussdrucksache 436/16) zum Ausdruck gebracht und die Bundesregierung aufgefordert, nachzubessern. Gerade zur Absicherung der Netzneutralität hält der Bundesrat ein entschlosseneres Vorgehen für notwendig, beispielsweise bei der Sanktionierung von „Zero Rating“

Zudem werden Anbieter von Internetzugangsdiensten zwar verpflichtet, ihre Kunden auf Rechtsbehelfe hinzuweisen, die ihnen bei erheblichen Verstößen gegen die neuen Vorschriften der EU-Verordnung zur Netzneutralität oder vertraglichen Leistungszusagen zustehen. Es werden aber weder konkrete Strafbestimmungen für Verstöße gegen die Netzneutralität noch neue Sanktionsmechanismen eingeführt. Sinnvoll wäre es stattdessen, den Verbraucherinnen und Verbrauchern pauschalierte Schadenersatzansprüche zuzugestehen, um Verstöße effektiv einzudämmen. Denn erfahrungsgemäß gehen die meisten Verbraucherinnen und Verbraucher nicht zivilrechtlich gegen Leistungsverstöße ihrer Internetanbieter vor, da die im Einzelfall zu erzielende Entschädigung in keinem vertretbaren Verhältnis zum juristischen Aufwand der Durchsetzung steht. Angesichts der durch mehrere Studien der Bundesnetzagentur (BNetzA) und anderer Regulierungsbehörden bekannten massenhaften Verstöße der Telekommunikations-Anbieter gegen ihre eigenen vertraglichen Zusagen bedarf es hier dringend einer gesetzlichen Verbesserung, um Verstöße effektiv zu sanktionieren und Verbrauchermacht zu stärken.

Keine Antwort gibt der Gesetzentwurf auch auf das laut Marktwächter Digitale Welt häufigste Verbraucherproblem im Telekommunikationsbereich, das so genannte unzulässige WAP-Billing, bei dem Drittanbieter ungerechtfertigterweise Leistungen im Rahmen der Telefonrechnung geltend machen. Laut einer im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz durchgeführten Verbraucherbefragung wurde bereits jeder achte Mobilfunkkunde Opfer von Abrechnungsbetrug durch WAP-Billing (<https://www.heise.de/ct/ausgabe/2016-26-Internet-Notizen-3553000.html>),

Darüberhinaus wäre es geboten, verbraucherfreundliche Regelungen zu den Kündigungsfristen durchzusetzen, damit Verbraucherinnen und Verbraucher nicht zu lange in teuren und nicht mehr zeitgemäßen Verträgen gebunden sind.

Die jetzige TKG-Novellierung hätte außerdem die Gelegenheit geboten ein einheitliches barrierefreies Notrufsystem für gehörlose und hörgeschädigte Menschen einzuführen. Anders als im Koalitionsvertrag angekündigt, wird diese Chance leider verpasst.

Das erklärte Ziel der erwähnten EU-Verordnung besteht darin, die Netzneutralität als konstituierendes Element des offenen und innovationsfreundlichen Internets zu sichern und eine ausreichende Verfügbarkeit des best-effort-Internet auch in der Zukunft sicherzustellen. Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es der Kombination verschiedener regulatorischer Ansätze, die bisher keine Berücksichtigung finden:

1. Es müssen Mindeststandards für die Qualität von Internetzugängen festgelegt werden, die verbindlich eingehalten werden müssen, sowohl im Hinblick auf die Netzneutralität als auch auf vertragliche Bandbreitenzusagen.
 2. Es muss Instrumente geben, mit denen Leistungszusagen der Anbieter objektiv überprüft werden können („zertifizierter Überwachungsmechanismus“).
 3. Es müssen für erhebliche Leistungsverstöße „wirksame“ und „abschreckende“ Sanktionen im Telekommunikationsgesetz (TKG) festgehalten werden.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,
1. § 41a TKG nicht zu streichen, um es der Bundesnetzagentur (BnetzA) weiterhin zu ermöglichen, grundsätzliche Anforderungen an einen diskriminierungsfreien Zugang zu Inhalten und Anwendungen festzulegen und eine willkürliche Verschlechterung von Diensten oder eine ungerechtfertigte Verlangsamung zu verhindern sowie Einzelheiten über die Mindestanforderungen an die Dienstqualität durch Verfügung festzulegen;
 2. die Anbieter von Internetzugangsdiensten zu verpflichten, basierend auf der Qualitätsklassen-Tabelle der DIN-Norm für Internetzugänge (DIN 66274-2), darüber zu informieren, welchen der in der Norm aufgeführten Qualitätsklassen ihr Internetzugangsdienst entspricht. Dabei sollte auch angegeben werden, welche konkrete Leistung auf Basis der für die Klassifizierung vorgesehenen Parameter vertraglich zugesichert wird. Die BNetzA sollte für diese Informationen, die auf dem geplanten Produktinformationsblatt zu finden sein sollten, eine verbindliche Form vorgeben;
 3. im Einklang mit den GEREK-Richtlinien (BoR (16) 127 Nr. 161 und 162 ausdrücklich festzuschreiben, dass das von der Bundesnetzagentur (BnetzA) in Auftrag gegebene und auf der Webseite www.breitbandmessung.de bereitgestellte Tool als Überwachungsmechanismus im Sinne von Art. 4(4) der Verordnung (EU) 2015/2120 gilt und als Nachweis für nicht-vertragskonformes Anbieterverhalten für die Auslösung der Rechtsbehelfe nach dem geplanten § 149 (1b) Nr. 4. (iv) anerkannt wird;
 4. im Zusammenhang mit der Einordnung der Verstöße als Ordnungswidrigkeit in § 149 festzuschreiben, dass sich die Bemessung des Bußgeldes für die Anbieter an den Vorgaben des § 6 der Verordnung (EU) 2015/2120 orientieren und somit „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein muss und dem bisher vorgesehenen „Two Strikes“-System eine Absage zu erteilen, da es nicht im Stande ist, eine, den Großteil der in der Verordnung verbotenen Maßnahmen betreffende, Abschreckungswirkung zu entfalten;
 5. Zu prüfen, inwieweit sich die konkrete Höhe der Bußgelder bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Vorgaben der Verordnung an Sanktionsregimen anderer Länder orientieren könnte, in denen ein bestimmter Prozentsatz des Jahresumsatzes als Buße verhängt werden kann und es im Wiederholungsfall und den Nachweis ähnlicher Verstöße in einem bestimmten Zeitraum zu einer nochmaligen Erhöhung des Prozentsatzes kommen kann darüber hinaus einen pauschalierten Schadenersatz für Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewähren und Verbraucherinnen und Verbrauchern ein Sonderkündigungsrecht bei Verstößen gegen die vertraglich angekündigte Qualität der Internetverbindung und gegen die Netzneutralität einzuführen;
 6. eine voreingestellte Drittanbietersperre einzuführen, die vom Verbraucher pauschal oder selektiv aufgehoben und während der gesamten Vertragslaufzeit geändert werden kann. Zudem muss eine digitale Bestätigungslösung in Form eines standardisierten, flächendeckenden Redirect-Verfahrens etabliert werden;

7. die maximale Mindestvertragsdauer im Bereich der elektronischen Kommunikation auf 12 Monate zu reduzieren, nach der monatlich der Vertrag gekündigt werden kann;
8. § 108 des TKG dahingehend zu ändern, dass barrierefreie Notruf-Möglichkeiten eingeführt werden, damit gehörlose oder hörgeschädigte Menschen in einer Not-situation von überall Hilfe anfordern können.

Berlin, den 25. April 2017

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

1.

§ 41a TKG stellt derzeit die Ermächtigungsgrundlage für die Bundesnetzagentur (BNetzA) dar, auf dem Wege einer Rechtsverordnung und unter Berücksichtigung der europäischen Vorgabe grundsätzliche Anforderungen zur Wahrung der Netzneutralität festzulegen. Zudem ermöglicht es die Vorschrift, in einer Technischen Richtlinie Einzelheiten über die Mindestanforderungen an die Dienstqualität festzulegen. Diese Ermächtigung ist mit Inkrafttreten der „Verordnung (EU) 2015/2120 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und –diensten sowie der Verordnung (EU)“ nicht obsolet geworden. Vielmehr lässt die Verordnung für weitergehende Regulierungen der Mitgliedsstaaten explizit Raum, es handelt sich lediglich um eine Mindestharmonisierung. Die Mitgliedsstaaten können also bei der Festschreibung von Transparenz- und Informationspflichten, bei Vorgaben zu den Voraussetzungen für die Zulassung von Spezialdiensten, bei Mindestqualitätsvorgaben für den Schutz des best-effort-Internet sowie bei den Rechtsbehelfen und Sanktionen im Falle von Verstößen gegen die Bestimmungen der Verordnung über deren Minimalvorgaben hinausgehen. Zudem bedarf die Verordnung in vielen Punkten einer konkretisierenden Auslegung durch die nationalen Aufsichtsbehörden. Dies ist auch daran ersichtlich, dass das Gremium Europäischer Regulierungsbehörden (GEREK) Leitlinien für die Umsetzung der Richtlinie entwickelt hat, die den nationalen Behörden bestimmte Begriffsauslegungen und Umsetzungsschritte anbefehlen. Auch die Ermächtigung, die Umsetzung in einer technischen Richtlinie zu konkretisieren, ist weiterhin von Bedeutung, insofern konkrete Vorgaben etwa zu Qualitätsklassen bei Spezialdiensten oder Mindestqualitätsanforderungen an Internetzugänge am besten mit Verweis auf bestimmte Parameter anerkannter technischer Normen gemacht werden können. Sie ist auch geboten, da die GEREK-Leitlinien, u.a. bezüglich den Vorgaben zum „Zero-Rating“ und zu erlaubten Verkehrsmanagement-Maßnahmen nicht ausreichen und die Intention der Verordnung, v.a. bezüglich der konkreten Umsetzung von Art. 3 Abs. 1-3, nicht angemessen berücksichtigt wird, was jedoch notwendig wäre, um die Sicherung der Netzneutralität und einen ausreichenden Schutz des best-effort-Internets zu gewährleisten, den die Bundesregierung wiederholt zugesagt hat. Eine Streichung des § 41 aus dem TKG würde den Spielraum der Bundesnetzagentur (BNetzA) bei der Umsetzung der europäischen Vorgaben somit unnötig einschränken. Auch der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme mit Hinweis auf fehlende Konkretetheit und Bestimmtheit der vorliegenden Leitlinien für die Beibehaltung von § 41a TKG und die Vorlage einer Rechtsverordnung zur Konkretisierung ausgesprochen. Die jetzige Vorgehensweise der Bundesregierung, § 41a TKG streichen zu wollen, irritiert auch vor dem Hintergrund, dass die Möglichkeit des Erlassens einer Rechtsverordnung nach § 41a in den vergangenen Jahren stets als Argument dafür angeführt wurde, warum es keiner konkreten rechtlichen Regelung bedürfe (vgl. hierzu u.a. die von der antragstellenden Fraktion vorgelegte Initiative „Netzneutralität als Voraussetzung für eine gerechte und innovative digitale Gesellschaft effektiv gesetzlich sichern“ vom 01.07.2015 auf BT-Drs.: 18/5382).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2.

Nach Art. 4 (3) der Verordnung (EU) 2015/2120 sind die Mitgliedsstaaten unter anderem berechtigt, zusätzliche Transparenzanforderungen zu stellen, „unter anderem in Bezug auf den Inhalt, die Form und die Art der zu veröffentlichenden Informationen“. Um für Verbraucherinnen und Verbraucher, die keine tiefgehende technische Expertise haben, eine möglichst einfache Vergleichbarkeit verschiedener Internetzugangsdienste zu gewährleisten, ist deshalb eine Einstufung dieser Dienste in Qualitätsklassen sinnvoll. Die Einteilung sollte freilich nicht der Willkür der Anbieter überlassen bleiben, sondern auf objektiv vergleichbaren technischen Parametern basieren (mittlere Paketlaufzeit und Response Time, Download Bandbreite, Upload Bandbreite, Häufigkeit der erfolglosen Datenübertragung im Down- und Upload, Verbindungsaufbauzeit, Häufigkeit des erfolglosen Verbindungsaufbaus, Ende-zu-Ende Sprachqualität, Ende-zu-Ende Sprachlaufzeit, IPTV Videoqualität, IPTV Audioqualität, IPTV Kanalumschaltzeit, Häufigkeit der erfolglosen IPTV Übertragung). Zugleich wird mit einer solchen Vorgabe der Gefahr begegnet, dass unterschiedliche Anbieter jeweils eigene Kriterien für die Qualitätsdifferenzierung ihrer Angebote entwickeln und somit die Vergleichbarkeit von Angeboten verschiedener Anbieter nicht mehr gewährleistet ist.

3.

GEREK schreibt in seinen Leitlinien zu Art. 4.4 der Verordnung (EU) 2015/2120: „It would help make the rights enshrined in the Regulation more effective if NRAs were to establish or certify one or more monitoring mechanisms that allow end-users to determine whether there is non-conformity of performance and to obtain related measurement results for use in proving non-conformity of performance of their IAS.“ Es ist begrüßenswert, dass ein solches Tool in Deutschland bereits zur Verfügung steht. Es sollte aber, das forderte die antragstellende Fraktion bereits in ihrem Antrag ausdrücklich festgehalten werden, dass erhebliche Abweichungen von den vertraglichen Bandbreiten-Zusicherungen der Anbieter, die mit Hilfe dieses Messtools festgestellt werden, den Verbraucher tatsächlich zur Inanspruchnahme der vorgesehenen Rechtsbehelfe berechtigen. Die Bundesnetzagentur dazu anzuhalten, jährliche Qualitätsstudien zur Dienstqualität von Internetzugangsdiensten durchzuführen und deren Ergebnisse zeitnah zu veröffentlichen; die Bundesnetzagentur dazu anzuhalten, das von ihr in Auftrag gegebene und auf der Webseite www.breitbandmessung.de bereitgestellte Tool zur Messung der Qualität von Internetanschlüssen als Überwachungsmechanismus im Sinne von Art. 4 (4) TSM zu zertifizieren.

4./5./6.

Für Verstöße von Telekommunikationsanbietern gegen gesetzliche Vorgaben verhängt die Bundesnetzagentur schon heute gelegentlich Bußgelder, die aber in aller Regel weder wirksam noch abschreckend sind. Dies zeigt sich etwa im Bereich des Anbieterwechsels, wo die klaren gesetzlichen Vorgaben von den Unternehmen regelmäßig missachtet werden und Bußgelder durch die Bundesnetzagentur praktisch nie verhängt werden. Es ist deshalb entscheidend, durch Berücksichtigung der Vorgabe der Verordnung sicherzustellen, dass Bußgelder, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Netzneutralität oder vertraglich vereinbarte Bandbreiten tatsächlich die geforderte abschreckende Wirkung auf die Unternehmen haben. Es erscheint als nicht ausreichend, Verstöße gegen Art. 3 Abs. 2 der Verordnung lediglich über den vorgesehenen § 149 Abs. 1b Nr. 3 TKG zu sanktionieren. Denn über diese Norm ist die Verhängung eines Bußgeldes erst dann möglich, wenn die Bundesnetzagentur (BNetzA) zunächst eine vollziehbare Anordnung erlassen hat und der Anbieter sodann gegen diese verstößt (Two-Strikes-System). Eine solche Vorgabe bedeutet aus Sicht der Zugangsanbieter, dass sie verbraucherunfreundliche und sogar eindeutig gegen die Verordnung verstoßende „Zero-Rating“-Dienste auf den Markt bringen können, ohne unmittelbare Sanktionen fürchten zu müssen. Insgesamt droht aufgrund des fehlenden Abschreckungseffektes der geplanten Strafdrohungen die Situation, dass beschlossenen Regeln, wenn überhaupt, nur sehr punktuell und zeitverzögert durch die Anbieter implementiert werden. Würden Verstöße gegen Art. 3 Abs. 2 Verordnung hingegen in den Stand einer eigenständigen Ordnungswidrigkeit erhoben, so würde dies nicht nur zu mehr Rechtssicherheit für die Betreiber führen, sondern auch die Motivation der Zugangsanbieter erhöhen, ihre Produkte von vornherein möglichst verbraucherfreundlich zu gestalten und auf bestimmte Maßnahmen wie das „Zero-Rating“ im Zweifel im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher zu verzichten. Dies würde nicht zuletzt auch der Innovationsfreundlichkeit und fairen Wettbewerbsbedingungen im Digitalen zu Gute kommen.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird der Bundesnetzagentur (BNetzA) zwar die Möglichkeit an die Hand gegeben, für Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung Bußgelder zu verhängen. Diese Möglichkeit wird jedoch zugleich sehr weitgehend eingeschränkt: Sie bezieht sich nur auf einzelne Detailbestimmungen der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Verordnung. Gegen einen Großteil der Vorschriften können die Unternehmen auch verstoßen, ohne dass sie Sanktionen zu befürchten haben. Die Möglichkeit, Bußgelder zu verhängen, sollte jedoch für Verstöße gegen sämtliche Bestimmungen der Art. 3 („Gewährleistung des Zugangs zum offenen Internet“) und Art. 4 (Transparenzmaßnahmen) der Verordnung aufgenommen werden. Insbesondere sollten Verstöße gegen Art. 3 Absatz 5 (also gegen die Verpflichtung, ausreichende Netzkapazitäten bereitzustellen) und gegen Art. 4 Abs. 2-4, in denen es um „erhebliche, kontinuierliche und regelmäßig wiederkehrende Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern“ geht, bußgeldbewehrt sein. Bezüglich der Höhe der Bußgelder könnte man sich durchaus an bestehenden Sanktionsmechanismen verschiedener EU-Ländern orientieren, in denen bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Netzneutralität ein bestimmter Prozentsatz des Jahresumsatzes verhängt werden kann und es im Wiederholungsfall und den Nachweis ähnlicher Verstöße in einem bestimmten Zeitraum zu einer nochmaligen Erhöhung des Prozentsatzes kommen kann.

Darüber hinaus sollte Verbraucherinnen und Verbraucher für Verstöße gegen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 ein pauschalierter Schadenersatz zugestanden werden. Die GEREK-Leitlinien zu Art. 4 (1) e der Verordnung nennen in Nr. 158 als Beispiele für solche Rechtsbehelfe Preisnachlässe, Sonderkündigungsrechte, Schadenersatz, einen Anspruch auf die Wiederherstellung der vollen Leistung oder eine Kombination dieser Maßnahmen. Mit dem Recht auf Sonderkündigung- bzw. auf eine Tarifierpassung hätten betroffene Kundinnen und Kunden die alternative Möglichkeit, das entsprechende Vertragsverhältnis vorzeitig zu beenden oder aber zu korrigierten Bedingungen fortzuführen. Es genügt erwießenermaßen nicht, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher von ihrem Internetanbieter lediglich darüber informiert werden, dass sie zivilrechtlich vorgehen können, wenn der Anbieter seine vertraglichen Zusagen, insbesondere zur vereinbarten Bandbreite, aber auch zur Netzneutralität nicht einhält. Denn die bestehenden Rechtsbehelfe (im Wesentlichen Schadenersatzansprüche und gesetzliche Kündigungsrechte aufgrund nicht vertragskonformer Leistung) sind unzureichend. Dies zeigt sich auch daran, dass es nur sehr wenige einschlägige Urteile gibt, obwohl es, die Qualitätsstudien der Bundesnetzagentur (BnetZA) von zuletzt 2013 und 2014 sowie der EU-Breitbandqualitätsstudie vom Oktober 2014 sowie anderer Erhebungen von Regierungsbehörden und unter anderem auch der antragstellenden Fraktion (<https://www.gruene-bundestag.de/breitbandcheck/>) zufolge massenhaft gravierende Verstöße der Anbieter gibt.

7.

Das laut Marktwächter Digitale Welt häufigste Verbraucherproblem im Telekommunikationsbereich ist das sogenannte unzulässige WAP-Billing. Diese Zahlungsmethode kann durchaus für Verbraucherinnen und Verbraucher von Vorteil sein, doch in vielen Fällen sind sich die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht bewusst, dass sie eine kostenpflichtige Leistung bestellt haben. Zudem wird die Methode des WAP-Billings von unseriösen Drittanbietern für „Abo-Fallen“ missbraucht.

In einer aktuellen, von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Umfrage hat jeder achte befragte Mobilfunknutzer angegeben, vom Mobilfunkanbieter in Rechnung gestellte Leistungen von Drittanbietern nicht oder nicht bewusst bestellt zu haben. An dieser Stelle hat sich die so genannte „Button-Lösung“ als kein effektives Werkzeug entpuppt, um das unzulässige Vorgehen von Drittanbietern effektiv zu unterbinden.

Auch die im Rahmen der TKG-Novelle von 2012 eingeführte Möglichkeit einer sogenannten „Drittanbietersperre“ hat sich in ihrer jetzigen Form als nicht wirksam erwiesen, da sie meist erst nachträglich eingerichtet wird und generell für alle Drittanbieter gilt, anstatt Verbraucherinnen und Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, nur bestimmte Drittanbieter zu sperren.

Es ist – wie auch bereits vom Bundesrat in einer Stellungnahme gefordert – eine voreingestellte und selektive Drittanbietersperre notwendig, die auf expliziten Wunsch des Kunden pauschal oder selektiv aufgehoben werden kann. Zudem muss eine digitale Bestätigungslösung in Form eines standardisierten, flächendeckenden Redirect-Verfahrens etabliert werden. Nur so kann das unzulässige Vorgehen von einigen Drittanbietern effektiv unterbunden werden.

8.

Darüber hinaus wäre es geboten, kundenfreundlichere Regelungen zu den Kündigungsfristen durchzusetzen. Immer wieder werden Verträge selbst nach 24-monatiger Vertragslaufzeit nochmals um 12 Monate verlängert, was Verbraucherinnen und Verbraucher in vielen Fällen in teuren und mitunter nicht mehr zeitgemäßen Verträgen verharren lässt. Doch auch an dieser Stelle weist der Gesetzentwurf keinerlei Neuregelungen vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Im Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (COM(2016) 590 final) wird eine maximale Mindestvertragsdauer von 24 Monaten festgeschrieben, nach der Verbraucherinnen und Verbraucher eine monatliche Kündigungsfrist haben. Der Richtlinienvorschlag lässt den Mitgliedsstaaten an dieser Stelle bewusst Spielraum, um die maximale Mindestvertragsdauer reduzieren zu können. Belgien hat mit seiner 2012 eingeführten Mindestvertragsdauer von 6 Monaten durchaus positive Erfahrungen gemacht. Angesichts von Angebotspaketen und des technischen Fortschritts im Telekommunikationsbereich wäre es deshalb notwendig, die maximale Mindestvertragsdauer in Deutschland auf 12 Monate zu reduzieren, nach der nach einem Monat gekündigt werden kann.

9.

Gehörlose oder hörgeschädigte Menschen können in Deutschland im Notfall nur sehr schwer Hilfe anfordern. Da ein Anruf in der Regel nicht möglich ist, bleibt nur die Möglichkeit ein Notruf-Fax abzusenden (§108 Abs. 2 TKG) oder per Videoverbindung einen Vermittlungsdienst zu kontaktieren (§45 Abs. 3 TKG). Beide Optionen sind in einer Notsituation, die sich außerhalb der eigenen Wohnung oder ohne die nötigen technischen Mittel zur Verfügung zu haben, de facto nutzlos. CDU/CSU und SPD hatten in ihrem Koalitionsvertrag vom 16.12.2013 „Deutschlands Zukunft gestalten“ eine Lösung angekündigt. Auf Seite 99 findet sich die Vereinbarung: „Wir führen ein System ein (zum Beispiel eine zentrale Nummer für SMS-Notrufe oder eine Notruf-App) und ändern das TKG so, dass sich Menschen in einer Notsituation bemerkbar machen und Hilfe anfordern können, ohne zurückgerufen werden zu müssen“ (<https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf>). Auch Artikel 11 der UN-Behindertenrechtskonvention, die bereits 2009 von Deutschland ratifiziert wurde, sieht vor, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden müssen, um in Gefahrensituationen die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.